

Leitung des Ministeriums

§3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkshammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den* Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan sowie die Struktur, den Stellenplan, die Arbeitsordnung, den Arbeitsverteilungsplan und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.

(3) Der Minister entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat.

(4) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkshammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.

(5) Der Minister erläßt die Statuten der dem Ministerium unterstellten Institutionen.

(6) Der Minister ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.

(7) Dem Minister ist die Entscheidung vorbehalten über
a) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums